

Rentenangleichung 2016.

24. April 2016

Die fast vier Millionen Rentnerinnen und Rentner in den neuen Bundesländern, seit Bestehen der deutschen Einheit immer noch als gesondertes Wirtschaftsgebiet gewertet und daher auch im Rentengeschehen mit einer noch immer differenzierten, aber diskriminierenden Gesetzgebung behandelt, erhielten lt. der staatlichen Rentenversicherung am Jahresende 2014 etwa 5 Millionen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Für alle Bezieher von Renten ist gegenwärtig, dass sich bisher nichts Grundsätzliches in den mehr als zweieinhalb Jahrzehnten des Bestehens der deutschen Einheit in Rentenfragen geändert hat. Die große Anzahl von persönlichen Initiativen und Aktivitäten, vor allem auch die der Seniorenverbände gegen das Rentenunrecht, haben immer nur Teillösungen der Rentenüberführung zur Folge gehabt. Für den Seniorenverband BRH war es seit seinem Bestehen in den neuen Bundesländern in Verbindung mit weiteren Fragen der gesellschaftlichen Entwicklung das Hauptanliegen in seiner Tätigkeit, die Mängel und Schwächen des RÜG und AAÜG aufzudecken und den Mitgliedern des Seniorenverbandes zu helfen, um Rentenverbesserungen zu erreichen. Da es bis zum heutigen Tage noch keine endgültige Lösung zur Herstellung der Wertneutralität des Rentenrechts für die Bürger des Beitrittsgebietes gibt, ist auch kein Grund für das Nachlassen der Arbeit auf diesem Gebiet gegeben. Die Herstellung eines einheitlichen Rentenrechts ist sehr komplex, ist umfangreicher und ist nicht damit erfüllt, wenn der Rentenwert Ost an den Rentenwert West angeglichen wird. Das ist ein Schritt, der kurzfristig vollzogen werden könnte — wenn der politische Wille der Regierenden dazu vorhanden wäre. Jetzt in den Vordergrund der rentenpolitischen Arbeit gestellt und realisiert, wäre das nur der Anfang der zu treffenden Entscheidungen für gleiches Rentenrecht, für die politische und soziale Gleichstellung der Bürger in den neuen Bundesländern. Seit Jahren wird immer wieder erklärt, mit der Politik der Annäherung der Rentenwerte habe man Fortschritte gemacht, der Angleichungsprozess habe aber an Tempo verloren. Das müsse der Ostdeutsche zur Kenntnis nehmen, denn Rentenfragen als soziale Fragen seien schließlich eng mit der wirtschaftlichen Leistungskraft verknüpft — und da reiche das Tempo im Beitrittsgebiet noch nicht aus. Aus diesem Sachverhalt müssen nun Schlussfolgerungen seitens der Bundestagsfraktion der CDU/CSU gezogen werden, um den Erfordernissen der politischen und wirtschaftlichen Lage gerecht zu werden.

Daraus ergebe sich auch — so eine der Schlussfolgerungen, dass die bisherigen Positionen in Rentenrechtsfragen neu zu bewerten sind, die bisherigen Ergebnisse eingeschätzt werden und daraus abgeleitet, wie die nächsten Schritte in Rentenfragen in den neuen Bundesländern gegangen werden.

Erinnern wir uns: der Angleichungsprozess sollte lt. Einigungsvertrag 1996/1997 bereits abgeschlossen sein. Er liegt heute noch in weiter Ferne. Nun haben ostdeutsche Mitglieder des Bundestages der CDU eine Initiative gestartet, die als Positionspapier die Rentenangleichung Ost-West zum Inhalt hat und zu dem Ergebnis kommt, die Angleichung könne nicht erfolgen. Die Argumente sind zusammengefasst in dem schwergewichtigen Satz:

„ Wir werden das Thema nicht anfassen“, so die Schlussfolgerung - und damit sei die Rentenangleichung vom Tisch. Mit dieser Aussage wird die Politik des Brechens von Versprechungen fortgeführt, von denen es schon viele gegeben hat. Sie hat Methode und führt Ostdeutschen erneut vor, dass das 1990 begonnene Rentenkürzungsprogramm fortgeführt werden soll, welches CHRISTOPH in seinem Buch als „*Bestohlen bis zum Jüngsten Tag*“ bezeichnet und von Fraktion der PDS und der Partei DIE LINKE im Bundestag als Rentenstrafrecht treffend benannt ist. Die Rente jeder Bürgerin und jedes Bürgers in Ostdeutschland ist gekürzt — so ist die Gesetzeslage. Das wird Gerichtsurteilen bis hin zum Bundesverfassungsgericht dokumentiert, wenn es z.B. um das AAÜG geht. Der Koalitionsvertrag, nicht nur auf dem Ostrentengipfel zum Maßstab aller Dinge erhoben, ist in der Bundestagsdrucksache 18/6188 von CDU/CSU und SPD zu *25 Jahren deutscher Einheit* unter der Ziff. 111/10 noch das erneut wiederholte Bekenntnis zum Angleichungsprozess mit den bekannten Zwischenterminen und seinen Abschluss 2020 im Rentengeschehen.

Das will und wird die CDU nun nicht mehr vertreten. Ministerin Nahles (SPD) und die Ostbeauftragte der Regierung MdB Iris Gleicke (SPD) wollen das erforderliche Gesetz dennoch dazu erarbeiten. Mit dem das „Rentensignal muss kommen,“ ist der Koalitionskrach vorgezeichnet und kann nicht ausbleiben. Die Diskussionen über die Drei-Säulen-Berentung ist bereits im Gange, die Riester-Rente mit ihren 16 Millionen Vertragsabschlüssen wird als Mittel der sozialen Unwucht beurteilt. Den Banken wurden Milliarden zugespielt. Sie werden die einst vorgesehenen Rentenleistungen aber kaum erbringen. Die GRV und das Umlageprinzip werden dagegen nicht in Frage. Die reformierte und mehrfach modifizierte Rentenformel sorgt jedoch dafür, dass die Berentungshöhe zum Nachteil der Versicherten schrittweise reduziert wird.

Aber zurück zu einigen Daten des Positionspapiers der CDU: Auf die verbindlichen Daten der Verdienste nach der Volkswirtschaftlichen Vergleichsrechnung (VGR) nimmt das Papier keinen Bezug. Nach VGR beträgt der Durchschnittsverdienst im Osten Deutschland (ohne Berlin) im Jahr 2014 erst 79,1 % zum Westverdienst, die CDU nimmt nicht diesen, sondern der DRV-Wert von 2015 mit 85,3 % und erklärt, die ausgezahlte Rente sei damit um 8,5 % zu hoch. Ein Vergleich, der sich auf voraussichtliche Werte bezieht, die keine Verbindlichkeit zu einer Analyse haben. An das Datum 01. Juli 2016 sind viele Erwartungen geknüpft, nachdem die auf dem 9. Seniorentag in Leipzig von der Bundeskanzlerin verkündete Rentenangleichung nicht stattgefunden hat. Die Große Koalition wolle ja lt. Koalitionsvertrag noch in dieser Wahlperiode die Rentenangleichung in das Gesetzgebungsverfahren bringen und in der nächsten Wahlperiode dann bis 2020 zum Abschluss bringen. Also 30 Jahre Rentendiskussion - und noch heute kann niemand sagen oder will, wie die Überprüfungsergebnisse des Jahres 2017 ausfallen werden und wie das Rentenabschlussgesetz dann ausgestaltet sein wird. Die sich nun abzeichnenden und immer differenzierter werdenden Standpunkte seit der Jahreswende 2015/2016 sind Veranlassung, das Geschehen um die Rentenproblematik in der Gesamtkomplexität zu sehen. Es geht der Bürgerin und dem Bürger, der gegenwärtig Rentebezieher ist, nicht nur um dessen noch zu beantwortende Fragen in Bezug auf Rentengerechtigkeit, es geht auch um die uns folgende Rentergeneration, also unserer Kinder und Enkel.

Auf dem Ostrentengipfel am 16. Juni 2015 in Berlin unter dem Thema

„ 25 Jahre Deutsche Einheit —Renteneinheit überfällig “

haben 9 Sozialverbände und Gewerkschaften zum Ausdruck gebracht, dass die Bundesregierung in der Pflicht steht, endlich einen Plan für ein einheitliches Rentenrecht vorzulegen. Die Vertreter der im Bundestag vertretenen Parteien haben sich dazu bekannt, Schritte zur Rentenangleichung zu gehen. Peter Weiß, Mitglied der CDU sagte z.B., dass ein unterschiedliches Rentenrecht in Ost und West nicht mehr zu vertreten sei, erklärte aber auch, dass eine sofortige Angleichung ihre Probleme habe. Die scheinen nun schon so groß geworden zu sein, dass im Januar 2016 ein Positionspapier notwendig wurde. Die Initiative zu diesem Schritt sei von den ostdeutschen CDU-Mitgliedern des Bundestages ausgegangen — heißt es.

Der Standpunkt des MdB Matthias WE. Birkwald von der Partei DIE LINKE auf dem Ostrentengipfel dagegen war unmissverständlich und deutlich, so wie das alle im Bundestag gestellten Anträge der Fraktion auch sind:

„Nach 25 Jahren Versprechungen muss die Politik endlich liefern und die Renteneinheit vollenden. Sonst drohe auf diesem wichtigen Thema ein Glaubwürdigkeitsverlust. Denn Wahlversprechen gab es genug.“

Aus dem Hinweis der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke (SPD), „dass die Rentenüberleitung eine große Kraftanstrengung der Solidargemeinschaft sei und noch ist“ kann nicht die Berechtigung abgeleitet werden, die Arbeit der Ostdeutschen geringwertiger einzustufen und zu bewerten — und das nun schon zweieinhalb Jahrzehnte. Mit Sicherheit soll das dritte Jahrzehnt erreicht werden. Über kaum ein innenpolitisches Thema ist bisher soviel diskutiert worden wie über die Alterssicherung. Die 1990 noch 40-Jährigen, die das Thema Rente damals noch weit von sich weg geschoben hatten, sehen sich heute mit den Realitäten des Rentengeschehens konfrontiert, die sich aus den Jahren ihrer Tätigkeit in der DDR und denen im Beitrittsgebiet ergeben. Die Zeiten im Beitrittsgebiet sind vielfach durch solche von Hartz-IV, Arbeitslosigkeit, Niedriglöhnen und Teilarbeitszeiten geprägt. Diese und auch Sozialleistungen können Einkommensverluste nicht ausgleichen. Das muss mit geringeren Renten und selbst mit Rentenabschlägen in Kauf genommen werden

Was dem Bürger mit den Rentenreformen „politisch“ verkauft wurde ist vom Ergebnis her eine staatlich vorprogrammierte zunehmende Altersarmut. Auch wenn im Positionspapier kein Wort davon steht, die Altersarmut nimmt zu. Deutschland wird zwar als eines der reichsten, aber auch ungleichsten Länder bezeichnet. 40 % der Bürger besitzen faktisch nichts. Das Drei-Säulen-Rentensystem habe einen entscheidenden Beitrag dazu geleistet. Nun müsse es reformiert werden, das ist der Ruf nach einer neuer Reform.

Die anfängliche Ruhe in den letzten Monaten der Jahres 2015 und den ersten des Jahres 2016 ist vorbei, vom Rentengipfel 2015 ist nichts mehr zu hören. Das Positionspapier der CDU/CSU-Fraktion des Bundestages wird die Rentendiskussion weitgehend bestimmen. Die Erhöhung der Rentenwerte in Ost und West zum 01. Juli 2016 wird zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht die Folge und Ergebnis des Rentengipfels; sie nehmen Bezug auf die Rentenformel nach SGB VI und tragen der Besonderheit Rechnung, dass die Rentenwertreduzierung zum 01.07.2015 ausgeglichen wird. Das Gutachten des Sozialbeirates zum Rentenversicherungsbericht 2014 (BT-DrS. 18/3387) liefert die Erklärung dafür. Eine unterschiedliche Berechnung der Bevölkerungszahlen der Jahre 2013 und 2014 ist verantwortlich dafür, dass die Rentenwerterhöhung um 1,1 % zu niedrig erfolgte. Das Ergebnis: Vom 01. Juli 2015 bis

30.06.2016 werden so ca. 2,6 Milliarden an Renten nicht ausgezahlt. Die Datenlage für den 01.07.2016 und die 1,1 % führen zu der Steigerung der Rentenwerte von 5,95 °A) im Osten und 4,25 % im Westen, wie das seit Jahresbeginn 2016 bekannt ist. Die Rentenwertdifferenz in Ostdeutschland verringert sich von 2,16 auf 1,79 E. Der Rentenwert steigt um 1,61 €/Entgeltpunkt auf 28.66 und beträgt dann 94,12 % des Westwertes. Damit werden dem Einheitsrentner im Rentenjahr 2016/2017 in Ostdeutschland noch 966,60 weniger Rente als im Westen ausgezahlt.

Nach dem Fünf-Stufenfahrplan des Ostrentengipfels sollte für den 01.07.2016 ein Rentenwertvergleichswert von 96,7 % erreicht werden. Der Vorschlag des ver.di-Modells 2.0 zur Rentenangleichung findet also keine Beachtung und Anwendung.. Selbst die Feststellung des Bundesrates zum Rentengeschehen, *„dass ohne Eingreifen der Politik eine Vereinheitlichung des Rentenwertes ... nicht in Aussicht gestellt werden kann,“* hat bisher keinem ersten Schritt der Angleichung nach dem Modell zur Folge. Nach ständiger Ablehnung der Anträge der Linksfraktion im Bundestag in den Vorjahren, eine bemerkenswerte Erkenntnis des Länderparlamentes. Die Fraktion der PDS hatte schon im Juni 1994 einen Gesetzesvorschlag zur Korrektur der Rentenüberleitung in den Bundestag eingebracht und ein System „sui generis“ vorgeschlagen. Mit diesen Mitteln sollten die Rentenlücken geschlossen werden, die nach RÜG und AAÜG bei der Überführung der Rentenansprüche der DDR-Bürger in SGB-VI-Recht entstanden sind und angeblich nicht geschlossen werden konnten, Das Beharrungsvermögen der politisch führenden Kräfte des Staates und ihre grundsätzliche Verweigerungspolitik ist eine der Ursachen mit dafür, dass die ungelösten Probleme und Mängel der Überführungspolitik weiterhin Bestand haben, indem Anträgen der PDS und der Partei DIE LINKE zur Herstellung von Rentengerechtigkeit für den Beitrittsbürger grundsätzlich abgelehnt worden sind. Die mit dem Mittel des Rentenrechts nach SGB VI §§ 307 a, b und c und 256 a abgestraften DDR-Bürger hat CHTISTOOPH in 27 Gruppen zusammen gefasst. Die von der Fraktion der Partei DIE LINKE in 19 Anträgen für die 17/93. Sitzung des Bundestages am 24. Februar 2011 eingeforderte Beseitigung der Mängel in der Überleitung der Alterssicherungen der DDR in bundesdeutsches Recht stießen auf Ablehnung, ebenso alle anderen und folgenden Anträge. Die Umverteilungspolitik der SPD/Grünen-Regierung 2001 und danach mit viel Lob bedacht, sieht sich nach 15 Jahren des Wirkens der erster Kritik ausgesetzt. Sie sollen nun auf den Prüfstand gestellt werden, so Ministerpräsidentin KRAFT und Ministerpräsident SEEHOFER wettet gar

über die Riesterrente. Obwohl das Beharrungsvermögen groß ist, sprechen Anzeichen auf diesem Experimentierfeld der Sozialpolitik für Veränderungen. Welcher Art sie sein werden, das bleibt abzuwarten. Für die gesellschaftliche Rentenversicherung ist der Kurs festgelegt: Der Koalitionsvertrag ist in Frage gestellt, die Rentenangleichung sei nicht machbar.

Den Startschuss hat offensichtlich der Sozialbeirat der Bundesregierung im Gutachten zum Rentenversicherungsbericht 2015 bereits am 25. November 2015 dazu gegeben. Am 09.12.2015 wird in einem Zeitungsartikel „Eine Entscheidung der Wähler“

über die ungleiche Berentung informiert und wie die Differenz abgeschafft (nicht abgebaut) werden kann. Der Sozialbeirat komme, da die gegenwärtige Rentenregelung für die Ostdeutschen von Vorteil (Ziff. 81) sei zu dem Ergebnis, *„...dass sich zum jetzigen Zeitpunkt ein Beibehalten der geltenden Regelungen als sinnvoller erweise als eine Reform. Im Falle der Herstellung einer einheitlichen Rentenberechnung würde zwar formal die als Benachteiligung der Menschen in Ostdeutschland empfundene Ungleichbehandlung abgeschafft, tatsächlich würden Versicherte in Ostdeutschland schlechter gestellt. Im Falle einer bloßen Rentenangleichung (Angleichung des aktuellen Rentenwertes) ohne Beendigung der bisherigen Höherbewertung würde hingegen die schon heute bestehende Schlechterbewertung der Beitragszahler in Westdeutschland weiter verschärft, weil die mit ihren Beiträgen erzielten Rentenansprüche dann noch stärker hinter den mit gleichen Beiträgen erzielten Rentenansprüche von Beitragszahlern im Osten zurückbleiben.“*

Übereinstimmende Standpunkte: Reduzierung auf den Rentenwert, das ist die Strategie, die auch im Positionspapier der CDU/CSU vom 19. Januar 2016 vertreten wird. Es soll bewiesen werden, dass der fast heilig gesprochene Koalitionsvertrag in der Rentenangleichung nicht zu realisieren ist und nun mit ihm ebenso umgegangen werden soll, wie mit den Versprechungen der Bundeskanzlerin in Leipzig. Das Positionspapier ist auch keine „Erfindung“ der letzten Monate, es reiht die Fülle der Argumente der CDU/CSU gegen die Beendigung der Ungleichbehandlung in einer bisher noch nicht bekannten Form aneinander, so dass die Regierenden mit dem politischen Mittel der erneuten Verweigerung der gleichberechtigten Behandlung der Ostdeutschen weiter betreiben können. Sie ist und wird politische nicht gewollt, weil sie noch nicht zum Nulltarif zu erreichen ist. Deswegen sollen die angeblichen Vorteile des geltenden Rechts den Ostdeutschen bewusst gemacht werden und es wird verglichen, was nicht vergleichbar ist, um so Beweise dafür vorlegen zu können.

Es bleibt sicherlich das Geheimnis der Autoren des Positionspapiers zur Rentenangleichung Ost-West, warum fast nur von Daten des Jahres 2015 ausgegangen wird. Auswert- und vergleichbar durch die VGR werden diese Daten erst zu einem späteren Zeitpunkt in diesem Jahr. Der 30,000 €-Verdienst in Ost und West ist nicht neu, die berechnete höhere Rente von 27,41 € für den Ostdeutschen und die niedrige mit 25,04 für den Westdeutschen ist es auch nicht. Das könnte beim Petitionsausschuss des Bundestages abgeschrieben worden sein. Dieser hat allerdings noch die unterschiedlichen Wohnorte der Gleichverdiener in wechselnder Folge gleich mit benannt. Diese Art der „Beweisführung“ wird zum Grundanliegen des Positionspapiers gemacht. Es kann nicht unbekannt sein, dass auf dieser Grundlage nach SGB VI keine vergleichende Aussage getroffen werden kann. Wer diese Methode der Berechnung der Persönlichen Entgeltpunkte anwendet und die Rentenhöhe so berechnet, die Methodik der Berechnungen bewusst zu umgehen versucht, auch gleichzeitig den Hochrechnungsfaktor als Methode der Besserstellung des Ostrentners betont, dessen Absichten sind klar erkennbar. Es soll u.a. auch vergessen gemacht werden, was der eigentliche Grund für diese „Hochrechnung“ ist, Sie ergibt sich aus den bis heute noch bestehenden unterschiedlichen Verdiensten, die bezogen auf den Vergleich des Durchschnittsverdienstes in Ost und West schon 1990 von Norbert Blüm begründet worden sind. Im SGB VI ist dem Ostbürger nach Anlage 10 zugesichert, dass auch sein Durchschnittsverdienst mit einem Entgeltpunkt bewertet wird, Die im Gesetz festgeschriebenen „*Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebietes,*“ im allgemeinen Sprachgebrauch nur noch als „Hochrechnung“ bezeichnet, sollen bei der Rentenangleichung ohne Angleichung der Löhne wegfallen. Der geringere Verdienst in der DDR und die dafür geleisteten Rentenzahlungsbeträge muss man im Licht der sogenannten zweiten Lohntüte sehen. Sie bestand einerseits aus subventionierten Preisen für Grundnahrungsmittel, Mieten und Fahrkosten und andererseits aus umfassenden staatlichen Sozialleistungen, die in staatlichen Einrichtungen, vor allem im Gesundheitswesen und in volkseigenen Betrieben in Anspruch genommen werden konnten. Die als „Hochrechnung“ bezeichnete Methode soll nun ohne die durchschnittliche Einkommensangleichung im Osten an das Durchschnittsniveau -West wegfallen. Zur dieser Widersprüchlichkeit und seiner einseitigen Verfahrensweise fehlt im Positionspapier jede weitere Aussage; sie soll sicherlich als verbindlich und gegeben hingenommen werden. Wer jedoch in einem System sich gegenseitig beeinflussender Faktoren nur einen zu ändern beab-

sichtigt, der stört das Gleichgewicht des Systems. Das heißt, wer die so bezeichnete Hochrechnung wegfällen lassen will und mit dem Faktor Einkommen nicht gleichzeitig ausgleichend regulierend im Systems wirkt, der verursacht Rentennachteile. Damit steht die Reduzierung der Rente auf der Tagesordnung. Nach dem Positionspapier soll es aber keine Verschlechterung bei der gesetzlichen Rente im Osten geben.

Ergo wird der Ausweg darin gesehen, dass es keine Veränderung im Rentengeschehen geben soll. Die Schlussfolgerung, es bleibt alles so wie es ist und deswegen gibt es auch keine Rentenangleichung, ist bezeichnend für das Rentengeschehen und dessen Verlauf seit der Einführung von RÜG und AAÜG und deren Überleitung seit 1990. Die Jahre bis zum heutigen Tag haben für die jeweils Regierenden nicht ausgereicht, um gleichwertige Lebensverhältnisse insgesamt für die Bürger herzustellen. Deswegen ist auch nicht abwegig, die Frage zu stellen, ob diese Absicht überhaupt noch als politische Aufgabe auf der Tagesordnung steht oder in gewissen

Zeitabständen immer wieder auf die Tagesordnung gesetzt wird, weil dem Wahlvolk zu bestimmten Terminen ein solches Angebot immer wieder einmal gemacht werden muss. Danach zu erklären, es sei wegen der Kompliziertheit des Gesamtproblems noch keine Lösung gefunden, ist noch immer besser als gar nichts zu sagen. Für die Millionen, die aus der gesetzlichen Rente bereits ausgeschieden sind, ist ohnehin klar, dass deren Ansprüche an eine gerechte Rente erloschen sind. Sie, aber auch die, die gegenwärtig aus der gesetzlichen Rentenversicherung ihr Alterseinkommen beziehen, ihnen allen ist der Begriff der Wertneutralität des Rentenrechts der BRD nur in Verbindung mit den Versprechungen zur Herstellung der Rentengleichheit bekannt. Die vom Deutschen Bundestag verkündeten Grundsätze der Berentung der Ostbürger haben weiterhin Bestand, so dass die ostdeutschen Bürger, die Bezieher von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind, auch weiterhin diese Forderungen nach politischer und rentenrechtlicher Gleichstellung stellen müssen. Diese Dringlichkeit des politischen Handels wird gerade durch das Positionspapier erneut unterstrichen.

Die Vorgehensweise und die Arbeit mit den verwendeten Statistikwerten, deren Aussage sowie die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen verlangen den Widerspruch. Das bezieht sich z.B. auf die folgenden verwendeten Daten des Beitrittsgebietes:

1. Die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner betrug 31.12.2014 nach den DRV-Daten 3.904,948. Sie haben insgesamt 5.043.643 Renten bezogen (Bd.202) Die im

Positionspapier genannte Zahl von 3.127.581 Einzelrentenbeziehern im Jahr 2014 ist offensichtlich falsch und nicht durch DRV-Daten belegbar. Es fehlt jeglicher Hinweis darauf, aus welchem Material des Jahres 2014 sie entnommen worden ist.

2. Aus dem Bestand an Rentnerinnen und Rentnern des Jahres 2014 mit der Multiplikation der Differenz des Rentenwertes von 2,16 Euro den Betrag ermitteln zu wollen, der für die sofortige Angleichung des Rentenwertes Ost an den Rentenwert West erforderlich ist, das ist Verletzung des Prinzips der Gleichwertigkeit der Daten. Der verbindliche Differenzwert des Jahres 2014 beträgt 2,22 €/Entgeltpunkt.

3. Selbst dann, wenn die folgende Aussage mit dem Differenzwert von 2,22 € gerechnet worden wäre, ist die Berechnungsmethode über den Nachweis des Finanzbedarfes für die Angleichung der Rentenwerte aus zwei Gründen falsch. weil:

a) die Multiplikation mit 2,16 €/PEP im Positionspapier erfolgt so, als wäre jeder der Rentenbezieher ein Einheitsrentner, der für jedes Jahr seiner Tätigkeit 1 Entgeltpunkt erhalten hat und 45 Arbeitsjahre nachweist. Das ist Theorie und praxisfremd.

b) die Anzahl der Rentner des Jahres 2014 verlangt die Anwendung des Rentendifferenzwertes von 2,22 € zum Nachweis des Sofortbedarfes. Außerdem sind Daten anzuwenden, die der Rentenrealität entsprechen. Auch sie sind Band 202 der DRV entnommen. Für die neuen Bundesländer einschließlich Berlin im Jahr 2014 sind 3.620.348 Renten (92,71 % der Einzelrenten) ausgewertet. Sie erreichen im Durchschnitt 41,78 Arbeitsjahre und 0,8784 Entgeltpunkte/Jahr. Daraus ergeben sich 36,6996 PEP ($41,78 \times 0,8784$) und damit 81,47 € Kosten ($36,6996 \times 2,22 \text{ €}$) für die Angleichung der Rentenwerte, auf das Jahr bezogen 977,64 € ($81,47 \times 12$). Für die 3.904.958 Rentenbezieher besteht ein Gesamtbedarf von r. 3.817,6 Millionen €.

4. Für die 1.089.028 Bezieher von Hinterbliebenrente müssen die Zahlbeträge für die Berechnung herangezogen werden. Der Zahlbetrag für die Hinterbliebenenrente beträgt im Durchschnittlich 600 €, für die wegen Alters und verminderter Erwerbstätigkeit 920 €. Die Hinterbliebenenrente beträgt somit 65,2 %, Für die Rentenwertgleichstellung ergibt sich eine Bedarf von 53,12 €/Rentner, für die Anzahl der 1.089.028 der Rentenempfänger also 691,2 Millionen €.

5. Zusammengefasst aus beiden Summen, also 3.817,6 plus die 691,2 €. ist ein Sofortbedarf für die Angleichung der Rentenwerte auf der Basis der Daten des Jahres 2014 von 4.538,8 Millionen € erforderlich.

Die DRV hat den Sofortbedarf mit 4.300 Millionen beziffert.

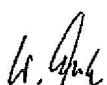
Der Bedarf von 3.6548 Milliarden im Positionspapier scheint kleingerechnet zu sein und in der abschließenden Bewertung des Rentengeschehens wird das Ergebnis verkündet, eine vorgezogene Rentenangleichung sei nicht im Interesse Ostdeutschlands. Nach 25 Jahren dieser Politik ist von einer vorgezogenen Angleichung die Rede, es gebe außerdem derzeit keinen Vorschlag für die Rentenangleichung, der realistisch und für Ostdeutschland vorteilhaft sei und es müsse deshalb das Modell des Jahres 1992 beibehalten werden. Das ist nichts anderes als der Beweis dafür, als dass es nie ernsthaft die Absicht gegeben hat, am RÜG und AAÜG weitere grundsätzlichen Veränderungen vorzunehmen. Die Wertneutralität im Berentungssystem nicht herzustellen, das ist das erklärte politische Ziel. So klar wurde das bisher noch nie zum Ausdruck gebracht.

Das Sparen am Beitrittsbürger in Berentungsfragen geht weiter, auch wenn die Sparleistung ab 01.07.2016 nur noch 1,79 € je Persönlichen Entgeltpunkt betragen wird. Bei 50 PEP dann werden das immerhin 1074 € im Rentenjahr 2016/2017 sein. Herr Kauder steht als Fraktionsvorsitzender einer Fraktion von 311 Mitgliedern im Bundestag vor. Nahezu alle der 50 Mitglieder aus den neuen Bundesländern sind mit dem Direktmandat am 22.09.2013 in den Bundestag gewählt worden. Sie, oder eine aus ihrem Kreis gebildete Arbeitsgruppe waren es, die das Positionspapier ausgearbeitet und zur Diskussion vorgelegt haben. Auf einer Veranstaltung vor mehreren hundert Christdemokraten hat Fraktionsvorsitzender Volker Kauder dazu gesprochen. Das Ergebnis dieser Beratung:

„Wir werden das Thema Rentenangleichung nicht anfassen“.

Im Interview der „Thüringer Allgemeine“ hat Herr Kauder diesen Standpunkt begründet und betont, dass es aus der Sicht der Christdemokraten keine Möglichkeit gibt für den Angleich der Renten. Er (wörtlich), „kenne die Situation der Rentnerinnen und Rentner in den neuen Bundesländern ganz genau“ und wir erfahren, dass Herr Kauder 1990 der Berichterstatter des Arbeits- und Sozialausschusses im Bundestag für die Rentenüberleitung gewesen ist.

Das Positionspapier schafft eine neue Situation. Es stellt klar, dass es die Rentenangleichung mit der CDU nicht geben werde, es werde demnach also auch keine Gesetzesvorlage geben. Der Koalitionsvertrag wird im letzten Jahr der 18. Legislaturperiode in diesem Punkt für ungültig erklärt und es bleibt abzuwarten, welchen Standpunkt der Koalitionspartner, die Sozialdemokratische Partei Deutschlands, dazu haben wird.



Rentenwertdifferenzen ab 01. Januar 1992 nach SGB VI

(Arbeitsmateriail der Arbeitsgruppe Renten des LV des BRH - MN)						
Datum	bearbeitet:	21.08.2015	W.Bete	Renten- monate	ab 01.01.2002: 1,95583 DM = 1 €	
	Rentenwert Ost	Rentenwert West	Rentenviert- differenz		je PEP x Monate	Veriustsumme bei 45 PEP
01.01.1992	23,57	41,44	17,87	6	107,22	4.824,90
01.07.1992	26,57	42,63	16,06	6	96,36	4.336,20
01.01.1993	28,19	x	14,44	6	86,64	3.898,80
01.07.1993	32,17	44,49	12,32	6	73,92	3.326,40
01.01.1994	33,34	x	11,15	6	66,90	3.010,50
01.07.1994	34,49	46,00	11,51	6	69,06	3.107,70
01.01.1995	35,45	x	10,55	6	63,30	2.848,50
01.07.1995	36,33	46,23	9,90	6	59,40	2.673,00
01.01.1996	37,92	x	8,31	6	49,86	2.243,70
01.07.1996	38,38	46,67	8,29	6	49,74	2.238,30
	ab 01.01.92	b. 31.12..96		DM	722,40	32.508,00
				€	369,36	16.621,20
01.01.1997	38,38	46,67	8,29	6	49,74	2.238,30
01.07.1997	40,51	47,44	6,93	12	83,16	3.742,20
01.07.1996	40,87	47,65	6,78	12	81,36	3.661,20
01.07.1999	42,01	48,29	6,28	12	75,36	3.391,20
01.07.2000	42,26	48,58	6,32	12	75,84	3.412,80
01.07.2001	43,15	49,51	6,36	6	38,16	1.717,20
	ab 01.01.97	b. 31.12.01		DM	403,62	18.162,90
				€	206,37	9.286,65
01.01.2002	22,06224	25,31406	3,25182	6	19,51	877,99
01.07.2002	22,70	25,86	3,16	12	37,92	1.706,40
01.07.2003	22,97	26,13	3,16	12	37,92	1.706,40
01.07.2004	22,97	26,13	3,16	12	37,92	1.706,40
01.07.2005	22,97	26,13	3,16	12	37,92	1.706,40
01.07.2006	22,97	26,13	3,16	12	37,92	1.706,40
01.07.2007	23,09	26,27	3,18	12	38,16	1.717,20
01.07.2008	23,34	26,56	3,22	12	38,64	1.738,80
01.07.2009	24,13	27,20	3,07	12	36,84	1.657,80
01.07.2010	24,13	27,20	3,07	12	36,84	1.657,80
01.07.2011	24,37	27,47	3,10	12	37,20	1.674,00
01.07.2012	24,92	28,07	3,15	12	37,80	1.701,00
01.07.2013	25,74	28,14	2,40	12	28,80	1.296,00
01.07.2014	26,39	28,61	2,22	12	26,64	1.198,80
01.07.2015	27,05	29,21	2,16	-1-2»	25,92	1.166,40
01.07.2016						
01.07.2017						
01.07.2018						
gepart.	01.01.2002	bis	30.06.2016		515,95	23.217,45
gepart	01.01.1997	bis	31.12.2001		206,37	9.586,65
	01.01.1997	bis	30,06.2016		722,32	32.804,10

Vergleichsdaten - Durchschnittsverdienste nach Territorien

nach Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder - erstellt am 11.11.2015.

Zusammengestellt für die Arbeitsgruppe Renten beim Landesvorstand des BRH Mecklenburg-Norpommern

Jahr	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer		Deutsch- land	Relation Sp.4:Sp.2	Relation Sp, 5:Sp.3
	einschl., Berlin	ohne Berlin	einschl. Berlin	ohne Berlin			
Cil	[2]	[3]	[4]	[5]	(6)	[7]	Cej
1991	22.057	22.183	12.920	11.214	20.073	58,58%	50,55%
1992	23.587	23.671	16.160	14.518	22.126	68,51%	61,33%
1993	24.289	24.323	18.199	16.641	23.079	74,93%	68,42%
1994	24.653	24.671	19.097	17.665	23.518	77,46%	71,60%
1995	25.304	25.315	20.023	18.670	24.205	79,13%	73,75%
1996	25.574	25.580	20.344	18.998	24.493	79,55%	74,27%
1997	25.559	25.561	20.400	19.071	24.506	79,82%	74,61%
1998	25.740	25.731	20.634	19.270	24.704	80,16%	74,89%
1999	26.005	25.996	21.018	19.685	25.008	80,82%	75,72%
2000	26.054	26.045	20.948	19.552	25.065	80,40%	75,07%
2001	26.616	26.613	21.386	19.972	25.629	80,35%	75,05%
2002	26.938	26.937	21.789	20.406	25.980	80,89%	75,75%
2003	27.260	27.267	22.021	20.665	26.297	80,78%	75,79%
2004	27.384	27.394	22.142	20.803	26.427	80,86%	75,94%
2005	27.435	27.448	22.277	20.968	26.505	81,20%	76,39%
2006	27.638	27.665	22.394	21.134	26.701	81,03%	76,39%
2007	28.019	28.056	22.650	21.401	27.066	80,84%	76,28%
2008	28.675	28.718	23.208	21.959	27.713	80,93%	76,46%
2009	28.599	26.628	23.522	22.277	27.696	82,25%	83,66%
2010	29.308	29.341	24.128	22.870	28.388	82,33%	77,95%
2011	30.246	30.279	24.976	23.681	29.320	82,58%	78,21%
2012	31.066	31.117	25.618	24.345	30.128	82,46%	78,24%
2013	31.696	31.752	26.199	24.892	30.755	82,66%	78,40%
2014	32.506	32.561	27.062	25.758	31.578	83,25%	79,11%

Vergleichsdaten für die Rentenberechnung in den alten und neuen Bundesländern

Erstellt: Wilhelm Bente - Mitglied der AG Renten beim LV des BRH Meckfenburg/Vorpommern - 11.11.2015

Jahr	Alte Bundesländer				Neue " Bundesländer					
	Durchschn.Entgelte		PEP-VGR	Differenz	Umr.Wert	Bem.Grudl.	D.Entgelt	Differenz	Relativ	Umr.Wert
	DRV	VGR-m.8.	Vgl.z.DRV	VGR:DRV	Anl.10	r Anl.10	n. VGR m.8.	v. 8 zu 7	Sp.8 :Sp 7	Sp:1+Sp.8
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	1
1991	22.712	22.057	0,9712	655	1,7235	13.177,84	12.920	257,84	0,9804	1,7579
1992	23.939	23.587	0,9853	352	1,4393	16.632,39	16.160	472,39	0,9716	1,4814
1993	24.633	24.289	0,9860	344	1,3197	18.665,61	18.199	466,61	0,9750	1,3535
1994	25.136	24.653	0,9808	483	1,2687	19.812,41	19.097	715,41	0,9639	1,3162
1995	25.905	25.304	0,9768	601	1,2317	21.031,91	20.023	1.008,91	0,9520	1,2938
1996	26.422	25.574	0,9679	848	1,2209	21.641,41	20.344	1.297,41	0,9400	1,2988
1997	26.606	25.559	0,9606	1.047	1,2089	22.008,44	20.400	1.608,44	0,9269	1,3042
1998	27.060	25.740	0,9512	1.320	1,2113	22.339,64	20.634	1.705,64	0,9236	1,3114
1999	27.355	26.005	0,9506	1.350	1,2054	22.693,71	21.018	1.675,71	0,9262	1,3015
2000	27.741	26.054	0,9392	1.687	1,2030	23.059,85	21.366	1.693,85	0,9265	1,2984
2001	29.231	26.616	0,9105	2.615	1,2003	24.353,08	21.777	2.576,08	0,8942	1,3423
2002	28.626	26.938	0,9410	1.688	1,1972	23.910,79	22.098	1.812,79	0,9242	1,2954
2003	28.938	27.260	0,9420	1.678	1,1943	24.230,09	22.319	1.911,09	0,9211	1,2966
2004	29.060	27.384	0,9423	1.676	1,1932	24.354,68	22.431	1.923,68	0,9210	1,2955
2005	29.202	27.435	0,9395	1.767	1,1827	24.690,96	22.557	2.133,96	0,9136	1,2946
2006	29.494	27.638	0,9371	1.856	1,1827	24.937,85	22.700	2.237,85	0,9103	1,2993
2007	29.951	28.019	0,9355	1.932	1,1841	25.294,32	22.960	2.334,32	0,9077	1,3045
2008	30.625	28.675	0,9363	1.950	1,1857	25.828,62	23.520	2.308,62	0,9106	1,3021
2009	30.506	28.599	0,9375	1.907	1,1712	26.046,79	23.831	2.215,79	0,9149	1,2801
2010	31.144	29.308	0,9410	1.836	1,1726	26.559,78	24.392	2.167,78	0,9184	1,2768
2011	32.100	30.246	0,9422	1.854	1,1740	27.342,42	25.237	2.105,42	0,9230	1,2719
2012	33.002	31.066	0,9413	1.936	1,1785	27.604,22	25.894	1.710,22	0,9380	1,2745
2013	33.659	31.696	0,9417	1.963	1,1762	28.616,73	26.502	2.114,73	0,9261	1,2701
2014	34.857	32.506	0,9326	2.351	1,1873	29.358,21	27.062	2.296,21	0,9218	1,288
2015	34.999				1,1717	29.870,27		29.870,27	0,0000	#D/V/01

Anmerkung: Die Wertangaben in den Spalten 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9 erfolgten in Euro
VGR = volkswirtschaftliche Vergleichsrechnung des Bundesamtes für Statistik
Die Spalte 3 = ABL mit Berlin, die Spalte 8 = NBL mit Berlin entspr. VGR

